

## **Satzung des Vereins "LebenLieben"**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein "LebenLieben" hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und danach den Namen LebenLieben e.V. tragen.

Sein Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vor Eintrag in das Vereinsregister der Stadt Köln werden keine Geschäfte getätigt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens & der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Unterstützung der Lebensqualität von Krebspatienten.

Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Erfahrungen und Lebenshilfen von Betroffenen für Betroffene, insbesondere durch die Würdigung der seelisch/körperlichen Situation und deren Verbesserung durch gezielte Ermunterung und Ermutigung von Krebspatienten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Beratungen von Krebspatienten zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Krankheit und den Therapien;

Begleitungen von Patienten zu Arztgesprächen und den Erst-Therapien, wie Chemotherapie oder Bestrahlung;

Organisation von Vorträgen zu Bewältigungsstrategien der Krisensituation, Diskussionsrunden mit medizinischem Fachpersonal, Autorenlesungen zum Thema Krebs, u.a.m.

Darüber hinaus wird das Krebs-Projekt „Veränderung“ der Zweckerfüllung des Vereins dienen. Dabei wird in Form von Fotografien betroffener Patientinnen die nachhaltige, seelische Rehabilitation von Brustkrebs-Patientinnen bewirkt. Ein Bildband und eine entsprechende Ausstellung in Akutkliniken und Selbsthilfeshäusern dienen der Enttabuisierung des Themas Krebs und der Ermutigung weiterer Patienten im Umgang mit der Erkrankung und deren Folgen.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(3) Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, solange sie sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.

(2) Über den Antrag einer Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
- c) Auflösung des Vereins
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (4) Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu. Die Mitgliedskarte ist bei Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Ersten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach Außen.

(2) Der Vorstand ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

(4) die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

## § 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen von einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt

- die Wahl und Abberufung des Vorstands
- die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- die Neuaufnahme von Mitgliedern
- der Ausschluss von Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

(3) Über die Mitgliederversammlungen werden Mitschriften gefertigt, die von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

(6) Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(9) Zu Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

(10) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Haus LebensWert e.V. Köln“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Köln bestimmt ist.

## **§ 10 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der Satzungsbestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

## **§11 Allgemeine Bestimmungen**

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bedingungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Köln, 26.11.2012